



## Stadtrecht

### 6.2 1. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Grundstücken

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>24. April 1989</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>09. Mai 1989</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>17. Mai 1989</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>18. Mai 1989</b>
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl.I.S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I.S. 419), und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2253) wird nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24. April 1989 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Der Stadt Hanau steht beim Kauf von Grundstücken in folgenden Fällen das Vorkaufsrecht zu:

- a) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an unbebauten Grundstücken, die im Geltungsbereich von folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen liegen:

Nr. 8	„Am Waldesel“
Nr.17	„Brucknerstraße – Klausenweg“
Nr. 24	„Am Diebacher Weg 1“
Nr. 24.1	„Am Diebacher Weg 1.1“
Nr. 25	„Aschaffener Straße (1. Änderung)“
Nr. 55	„Nußallee“
Nr. 57	„Frankfurter Landstraße/West zwischen ehemals B8/40 und Burgallee“
Nr. 70	„Östlich der Kesselstädter Straße“

Stadtteil Steinheim

Nr. 715 a	„Gewerbegebiet westlich der neuen B45“	Nr. 715 b
	„Sportanlage Steinheim“	
Nr. 715 c	„Maybachstraße	
Nr. 727	„Lachengraben“	

## Stadtteil Klein-Auheim

- Nr. 801.1 „Zwischen Reitweg, Pfützenweg und Fasaneriestraße“  
Nr. 805 „Zwischen Fasaneriestraße und Hellenbach“  
Nr. 808 „Klein-Auheimer See“

## Stadtteil Großauheim

- Nr. 901 „Waldwiesengebiet“  
Nr. 904.1 „Gewerbegebiet beiderseits der B43“ Zwischen Auheimer Str. (L3309) und Main

- b) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Grundstücksflächen, die in Gebieten liegen, die wie nachfolgend begrenzt sind:

### 1. Im Nordwesten

Durch die Umgehungsstraße B8/40: beginnend mit der nordwestlichen Grenze des in der Flur 2 gelegenen Flurstücks 105/37 bis nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 65. Flurstück 339.4.

### Im Nordosten

Durch die rückwärtigen Grenzen der an der Nordostseite des Klausenweges gelegenen Grundstücke vom Flurstück 339.4 in Flur 65 bis zum Anwesen Klausenweg 2: die südöstliche Grenze dieses Anwesens und die südwestliche Grenze des Anwesens Bruchköbeler Landstraße 53.

### Im Südosten

Durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Krebsbachweg 2.4.6 und 8: die nordwestliche Seite des Krebsbachweges vom dortigen Anwesen 8 bis zum Anwesen Elsa-Brandström-Straße 61: die südwestliche Straßenseite der Elsa-Brandström-Straße vom dortigen Anwesen 61 bis zum Anwesen Josef-Straße 2; die nordwestliche Straßenseite der Josef-Straße vom dortigen Anwesen 2 bis zum Anwesen 30; die nordwestliche Straßenseite der Landgrafenstraße vom dortigen Anwesen 15 bis zum Anwesen 11.

### Im Süden

Durch die nördlichen Grenzen der in Flur 67 gelegenen Flurstücke 69/24; 69/16; 69/28 und 69/29 bis zum Salisbach: die nördlichen Grenzen der Grundstücke Karolinenstraße 8, 10 und 12. Hausmannstraße 18 und 19 sowie Kattenstraße 18.

Im Südwesten

Durch die südwestliche Straßenseite der Kattenstraße vom dortigen Anwesen 9 bis zum Anwesen Lortzingstraße 10; die westliche Straßenseite der Lortzingstraße vom Anwesen Richard-Wagner-Straße 2 bis zur Brucknerstraße, die südliche Straßenseite der Brucknerstraße und der Lortzingstraße bis zum Anwesen Brucknerstraße 50; die nordöstliche Grundstücksgrenze des dortigen Anwesens 47 bis zur südlichen Grenze des in Flur 2 gelegenen Flurstücks 105/37 und diese weiter bis zum Ausgangspunkt.

Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 17.2

2. Im Norden

Durch die Nordseite der Bundesstraße B8/40.

Im Osten

Durch die östliche Grundstücksgrenze des Anwesens Donaustraße 12, die Nordseite der Donaustraße, die östlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Donaustraße 40 und Weserstraße 4, die nordöstliche und östliche Grundstücksgrenze des Anwesens Moselstraße, die Ostseite der Nahestraße, die Nordseite der Rheinstraße und die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1/1.39 (Rheinstraße 6) und 1/140 der Flur JJ (jetzt 52).

Im Süden

Durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1/140 und 1/38 der Flur JJ (jetzt 52), die östliche und südliche Grundstücksgrenze des Anwesens Ruhrstraße 12, die Westseite der Ruhrstraße, die Nordseite des Geländes der Bundesbahn (Gleisbahnhof), die südliche Grundstücksgrenze des Anwesens Breslauer Straße 32, die Ostseite der Breslauer Straße und die südliche Grundstücksgrenze des Anwesens Breslauer Str. 27.

Im Westen

Durch die Westseite der Eisenbahnstrecke Hanau-Friedberg. Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 18.3.

3. Im Norden

Durch die Nordseite des Fallbachs bis zur Eisenbahnlinie Hanau-Friedberg.

Im Osten

Durch die Eisenbahnlinie Hanau-Friedberg bis zum Diebacher Weg, der Südseite dieses Weges und die Ostseite der Martin-Luther-King-Straße bis zum Alten Rückinger Weg.

Im Süden

Durch den Alten Rückinger Weg (Straßenmitte) bis zum Fallbach.

Im Westen

Durch die Westseite des Fallbaches.

Teilbereich des Plangebietes für den Bebauungsplan 24.2.1 (jetzt 24.2.2)

4. Im Norden

Durch die Nordostseite der Umgehungsstraße (ehemalige Bundesstraße 40) von dem Schnitt mit der nördlichen Verlängerung der Südwestgrenze des Anwesens Donaustraße 17 bis zum Fallbach, die Südseite des Fallbaches und der Südwestseite der Autobahn 66 bis zur Bundesstraße 40.

Im Osten

Durch die Nordwestseite der Bundesstraße 40 bis zum Schnitt mit der östlichen Verlängerung der Südseite der Oderstraße.

Im Süden

Durch die östliche Verlängerung der Südseite der Oderstraße, die Südseite der Oderstraße, die Südweststraße der Lamboyastraße und der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 12/352 der Flur 70 bis Feuerbachstraße.

Im Westen

Durch die Westseite der Feuerbachstraße, die nordwestliche, nordöstliche und südwestliche Seite der Oderstraße, die südöstliche und südwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 189 der Flur 70, die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 103 der Flur 57, die Südgrenze des Anwesens Niddastraße 28, die Südseite des Wendeplatzes der Niddastraße 25, die südöstliche und südwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1/36 der Flur 52, die Südseite der Rheinstraße, die Ostseite der Nahestraße, die Nordseite der Moselstraße, die südwestliche Grundstücksgrenze des Anwesens Moselstraße 14, die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 44/28 der Flur 58, die Nordseite der Donaustraße und die Südwestgrenze des Anwesens Donaustraße 17 bis zum Ausgangspunkt.

Planbereich Bebauungsplan Nr. 52.1.

5. Im Norden

Durch die Waldgrenze von der Burgallee bis zur Sportplatzanlage des 1. FC Hanau 93, die westliche und südliche Grundstücksgrenze dieser Sportanlage, die Ostseite der Kastanienallee, die Nordostseite des Fuß- und Radweges parallel zur Bahnlinie Hanau/Haupt-Frankfurt Ost, die Nordwestseite der Frankfurter Landstraße, die westliche und nördliche Seite der Max-Reger-Straße, die nordwestliche und südwestliche Grundstücksgrenze des Anwesens Salisweg 54 sowie deren südöstliche Verlängerung, die das Gelände der Stadtgärtnerei durchschneidet, die nördliche Grundstücksgrenze der Stadtgärtnerei bis zur Theodor-Fontane-Straße entlang der Westseite der Theodor-Fontane-Straße, die Südseite der Kleiststraße, die südöstliche Verlängerung der Südseite der Kleiststraße – das Flurstück 2/75 der Flur B durchschneidend und der Nordostgrenze des Flurstücks 31 der Flur B bis zur Kinzig.

Im Osten

Das östliche Ufer der Kinzig.

Im Süden

Durch die Südwestseite der Bahnlinie Hanau/Haupt-Frankfurt/Ost, die südöstliche Grenze der Kleingartenanlage – Baumweg -, der Südwestseite des Baumweges bis zum dortigen Anwesen Nr. 47, die nordwestliche Grundstücksgrenze dieses Anwesens, den Fuß- und Radweg von der Straße an der kleinen Hufe zur Kastanienallee, die Kastanienallee sowie einer Linie in einem Abstand von 60 m parallel zur Frankfurter Landstraße, die das Gelände der Otto-Hahn-Schule durchschneidet, die nordwestliche Grenze des Anwesens Burgallee 98.

Im Westen

Durch die Nordostseite der Burgallee bis zum Ausgangspunkt. Planbereich für den Bebauungsplan Nr. 59.

6. Im Norden

Von der südlichen Grenze des Wirtschaftsweges Flurstück 92 der Flur 3, beginnend an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 80/4 der Flur 3 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 178/80 der Flur 3; über die Wegeparzelle 92 der Flur 3 auf die Nordseite dieser Wegeparzelle, über die Nordseite der Straße „Am Simmichborn“ bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Seite der verlängerten Straße „Am Wasserloch“.

Im Osten

Von der Ostseite der Straße „Am Wasserloch“ ab dem Schnittpunkt mit der Straße „Am Simmichborn“ bis auf Höhe der südlichen Begrenzung des Flurstücks 3/8 der Flur 8.

Im Süden

Von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 3/8, 2/10, 2/13 und 1/13 der Flur 8, der östlichen Seite der Planstraße und der südlichen Seite der Wegeparzelle Flurstück 210/141 der Flur 8 bis zur Kilianstädter Straße.

Im Westen

Von der östlichen Seite der Kilianstädter Straße ab dem Schnittpunkt mit dem Flurstück 210/141 der Flur 8 ca. 60 m nach Norden; von dort verläuft die Begrenzung nach Osten durch die Flurstücke 191/82, 190/82, 189/82, 188/82, 153/82 und 81/2 der Flur 3, von dort entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 81/4 und 81/3 der Flur 3 ca. 60 m nach Norden, von dort in nordöstlicher Richtung durch das Grundstück 81/3 der Flur 3 bis zum Ausgangspunkt.

Planbereich für den Bebauungsplan Nr. 66.1

7. Im Norden

Beginnend an der Einmündung der Dunlopstraße in die Birkenhainer Straße verläuft die Grenze in östlicher Richtung, entlang der Nordseite der Birkenhainer Straße (gleichzeitig Flurgrenze) bis zum Betriebsgrundstück der Firma Dunlop. Auf dem Betriebsgrundstück folgt sie der Flurgrenze zwischen Flur 43 und 44 bis zum Knickpunkt am Lehrhofweg.

Im Osten

Verläuft sie weiter innerhalb des Betriebsgrundstücks entlang der Flurgrenze in südlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze am Industriegeweg, dann entlang der östlichen Straßengrenze, der Straße Heideäcker bis in Höhe der Einmündung des früheren Alt-Auheimer Weges (Flurstück 95/2).

Im Süden

Verläuft die Grenze auf der Südseite des früheren Alt-Auheimer Weges in westlicher Richtung bis zur Grenze des städtischen Fuhrparks.

Im Westen

Folgt sie den südöstlichen Grenzen des Fuhrparks und des Straßenbahndepots bis zum Industriegeweg, folgt diesem bis in Höhe der östlichen Grenze des Hauptfriedhofs, wobei das Depotgelände angeschnitten wird. Sie überquert den Industriegeweg und verläuft dann entlang der Friedhofsgrenze bis zum Ausgangspunkt an der Birkenhainer Straße.

Planbereich Bebauungsplan Nr. 68.

8. Im Norden

Durch die nördliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 200/2, 201/1, 202/4, 203/5, 204/6, 205/8, 206/9, 207/10, 208/11, 209/14, 260/14, 18/1 (Krebsbach), 18/4, 270/19, 258/19.

Im Südosten

Durch die nördliche Grenze der B8/40 (An der Umgehungsstraße) vom Flurstück Nr. 258/19 im Osten bis zur Wegeparzelle Nr. 59/57 im Westen.

Im Westen

Durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 95/57 (Wegeparzelle) bis zur Wegeparzelle 242/122, nördliche Grenze der Wegeparzelle 242/122 bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 29, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 29, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 30/2, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 5/27, 216/27, 240/27 und 237/2 sowie nördliche Grenze des Flurstücks 237/2 und 200/72.

Planbereich Bebauungsplan Nr. 72.

9. Im Norden

Beginnend ab der Hospitalstraße Nr. 2 in östlicher Richtung über die Kreuzung Ramsaystraße/Bangertstraße, nördliche Straßengrenze der Metzgerstraße bis zur Schlendergasse und einschließlich Anwesen Metzgerstraße 8, südliche Straßengrenze der Metzgerstraße bis zum Altstädter Markt. Westliche Straßengrenze der Marktstraße von Metzgerstraße 1 bis Marktstraße 7, bis zur Großen Dechaneistraße, südliche Straßengrenze der Großen Dechaneistraße von Marktstraße bis zur Rappengasse und westliche Straßengrenze der Rappengasse bis zur Nordstraße. Vom Einmündungsbereich der Rappengasse in die Nordstraße nördliche Straßengrenze der Nordstraße bis zum Einmündungsbereich der Badergasse in die Nordstraße. Von dort aus in östlicher Richtung die

nördliche Grundstücksgrenze der Nordstraße 60 bis zur rückwärtigen Grundstücksgrenze des v. g. Anwesens.

#### Im Osten

Beginnend ab Nordstraße Nr. 60 in südlicher Richtung bis Nordstraße 8, die östliche Straßengrenze Am Freiheitsplatz (Behördenhaus) bis zur Mühlstraße, die nördliche Grenze der Mühlstraße bis zum Anwesen Mühlstraße Nr. 12 und die Anwesen Mühlstraße Nr. 12 bis Mühlstraße Nr. 4 einschließlich. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Mühlstraße Nr. 4 nach Süden bis zur südlichen Straßengrenze der Mühlstraße (Stadtkrankenhaus) und von dort nach Westen bis zur westlichen Straßengrenze der Leimenstraße. Vom Einmündungsbereich der Leimenstraße bis in die Mühlstraße, die wesentliche Straßengrenze der Leimenstraße Nr. 37 bis zur Leimenstraße Nr. 9 (ausgenommen Parkplatz Langstraße/Leimenstraße). Ab Leimenstraße Nr. 9 in östlicher Richtung an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze Leimenstraße Nr. 10 und entlang der südlichen Grenze des Stadtkrankenhauses bis zum Anwesen Nürnberger Str. Nr. 4 a. Von dort aus in südlicher Richtung die restliche Grundstücksgrenze des Anwesens Nürnberger Str. 4 a bis zur Nürnberger Str. 1.

#### Im Süden

Beginnend von der Nürnberger Str. Nr. 1 in westlicher Richtung die Nürnberger Str. Nr. 1 bis Nr. 7 sowie die Gärtnerstraße Nr. 60. Vom Einmündungsbereich der Straße am Ballplatz in die Gärtnerstraße die nördliche Straßengrenze der Lautenschlägerstraße bis zur westlichen Straßengrenze der Kölnischen Straße. In nördlicher Richtung die westliche Straßengrenze der Kölnischen Straße bis zur südlichen Straßengrenze Am Markt. Von dort in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Paradiesgasse einschließlich der Anwesen Am Markt Nr. 3 und Nr. 5. Vom Einmündungsbereich der Paradiesgasse in die Straße Am Markt die westliche Straßengrenze der Paradiesgasse in südlicher Richtung bis zur Französischen Allee. Vom Einmündungsbereich der Paradiesgasse in die Französische Allee in westlicher Richtung die nördliche Grenze der Französischen Allee und Altstraße bis zum Anwesen Altstraße Nr. 14 a. Vom Kreuzungsbereich Altstraße/Steinheimer Straße ab Altstraße Nr. 14 a in nördlicher Richtung die Anwesen Steinheimer Straße Nr. 23 bis Nr. 29. Von dort aus in westlicher Richtung die Anwesen Römerstraße Nr. 9 bis Nr. 25 (einschließlich Glockenstraße 28 und Fischerstraße 14).

#### Im Westen

Beginnend ab der Fischerstraße Nr. 14 die östliche Straßengrenze der Fischerstraße, des Kanaltorplatzes Nr. 2 bis Nr. 10 und die Herrnstraße von Einmündungsbereichen der Krämerstraße in die Herrnstraße und die Langstraße in die Herrnstraße. Vom Einmündungsbereich Langstraße in die Herrnstraße in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Langstraße Nr. 92. Entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Anwesens Langstraße Nr. 92 und am Frankfurter Tor Nr. 9 bis zur östlichen Straßengrenze am Frankfurter Tor (Parkhaus West). Von dort in nördlicher Richtung die östliche

Straßengrenze am Frankfurter Tor bis zur Sternstraße. Vom Kreuzungsbereich Sternstraße/Am Frankfurter Tor in östlicher Richtung die Anwesen Sternstraße Nr. 26 bis Nr. 20 bis zur Steinheimer Straße (Kaufhaus Hertie). Entlang der östlichen Straßengrenze der Steinheimer Straße in nördlicher Richtung zur Straße „Im Bangert“. Ab der Straße „Im Bangert“ Nr. 11 die östliche Straßengrenze in nördlicher Richtung bis zur Rebengasse Nr. 2, von dort aus die südöstliche Straßengrenze der Rebengasse ab Rebengasse Nr. 2 bis zur Hospitalstraße Nr. 3 und über die Hospitalstraße zum Ausgangspunkt Hospitalstraße Nr. 2 anschließend. Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 73.

#### 10. Im Norden durch die Senefelder Straße

Im Westen durch die verlängerte Otto-Hahn-Straße.

Im Osten durch die Bundesstraße 45

Im Süden durch den Lämmerspieler Weg und die Verbindungsschleife der Bundesstraße 45

Teilbereich des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 729.

#### 11. Im Norden

Durch die südliche Grundstücksgrenze der B43 (Offenbacher Landstraße). Beginnend am Grundstück Offenbacher Landstraße Nr. 2 (Flurstück 480/3, der Flur 2 in der Gemarkung Klein-Steinheim) endet an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Offenbacher Landstraße Nr. 86.

Im Westen

Durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 523/1 der Flur 4 in der Gemarkung Klein-Steinheim. Durch die westliche Grenze des Flurstücks 443 und nördliche Grenze des Flurstücks 440 in westlicher Richtung bis zum Flurstück 790/5 (Wegegrundstück), durch die östliche Grenze des Flurstücks 79075 in südlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie.

Im Süden

Durch die nördliche Grenze der Eisenbahnlinie bis zum Ausgangspunkt an der Offenbacher Landstraße.

Planbereich Bebauungsplan Nr. 737.

#### 12. Im Norden

(Stadtteil Steinheim und Klein-Auheim):

Durch die südliche Uferlinie des Mains beginnend von der Stadtgebietsgrenze Hanau-Steinheim/Mühlheim-Dietesheim im Westen bis zur Mainbrücke Klein-Auheim/Großauheim im Osten.

Im Westen

(Stadtteil Steinheim):

Durch die Stadtgebietsgrenze Hanau-Steinheim/Mühlheim-Dietesheim beginnend von der südlichen Uferlinie des Mains an der Stadtgebietsgrenze bis zur nördlichen Grenze der Bundesstraße 43.



Im Süden

(Stadtteil Steinheim):

Durch die nördliche Grenze der Bundesstraße 43 beginnend von der Stadtgebietsgrenze Hanau-Steinheim/Mühlheim-Dietesheim im Westen bis zur Straße „Zur Römerbrücke“. Von dort aus die westliche Grenze der Straße „Zur Römerbrücke“ bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 533/13 (Feldweg) und in östlicher Richtung die nördliche Grenze des Wegeflurstückes Nr. 148/6 der Flur 3. Von dort aus in Richtung Süden die westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 148/9 sowie westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 148/30 bis zur Hadrianstraße der Flur 3. Entlang der nördlichen Grenze der Hadrianstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 148/28 in nordöstlicher Richtung die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 148/29 der Flur 3 (Wasserfläche) und des Flurstücks Nr. 18/1. Von dort aus in östlicher Richtung verlaufend die nördliche Grenze des Flurstücks 698/1 bis 698/3, 755 (Weg), 690/1 bis 696/1, 689/3 und 689/4 und 754 der Flur 2 unter der Eisenbahnbrücke hindurch bis zur Uferstraße. Von der östlichen Grenze der Dietesheimer Straße verläuft die Grenze des Geltungsbereiches östlich der Uferstraße bis zur Thüringer Straße und führt in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 236, 240, 247/2, 249/2, 254/1, 258,1, 250/1, 265/1, 549/2, 540/3, 540/2, 540/9 der Flur 1 bis zur Straße „Am Brückenfeldgraben“. Von dort aus entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 528/5 bis 528/15, 524/7, 528/17 und 327/3 der Flur 1 bis zur Illertstraße entlang deren östlicher Straßengrenze bis zum Hochwasserschutzdamm in Klein-Auheim (Stadtteil Klein-Auheim). Südliche Grenze des Wasserschutzdammes bis zur Mainbrücke Klein-Auheim/Großauheim.

Im Osten

(Stadtteil Klein-Auheim):

Durch die südliche Uferlinie des Mains bis zur Straßen- und Eisenbahnbrücke Klein-Auheim/Großauheim, entlang des Brückenverlaufes bis zum Anschluß an den Hochwasserschutzdamm (gleichzeitig Geltungsbereichsgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 811).

Planbereich Bebauungsplan Nr. 739.

13. Im Norden durch die Schönbornstraße.

Im Westen

Durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Steinheimer Vorstadt 5 bis 25: diese Grenzziehung ist gleichzeitig die Grenze des östlich beginnenden Sanierungsgebietes.

Im Süden durch die Darmstädter Straße und

Im Westen durch die Albrecht-Dürer-Straße. Planbereich Bebauungsplan Nr. 741.

#### 14. Im Nordosten

Durch die Südwestgrenze der Geleitstraße (L3065) zwischen Hellenbach und der westlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Geleitstraße 36.

#### Im Osten

Durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Geleitstraße 36 und Sudetendeutsche Straße 1 bis 15, den Bornpfad überquerend sowie durch die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Sudetendeutsche Straße 17 bis 35.

#### Im Südosten/Süden

Durch die Nordwestgrenze der Fasaneriestraße bis zur Einmündung des Pfützenweges, weiter entlang einer Linie, die in einem Abstand von ca. 15 m parallel zur Nordseite des Pfützenweges verläuft bis zum Reitweg, diesen überquerend und weiter entlang der Nordseite des Pfützenweges bis zum Wegeflurstück Gemarkung Klein-Auheim Flur 3 Flurstück 39.

#### Im Südwesten

Entlang der Südwestseite des Wegeflurstücks Gemarkung Klein-Auheim Flur 3 Flurstück 39 bis zum Hellenbach.

#### Im Nordosten

Durch die Südostbegrenzung des Hellenbachs zur Geleitstraße (L3065).

Planbereich Bebauungsplan Nr. 810.

#### 15. Im Norden/Osten

Ab der Ostseite der Bahnlinie Hanau-Eberbach entlang der Mainmitte bis zu einer gedachten Verlängerung der Südgrenze des Wegeflurstücks 204 Flur 15 (Bereich der ehemaligen so genannten „Nato-Brücke“).

#### Im Süden

Ab der Ostseite der Bahnlinie entlang der Südseite der Flurstücke 268, 104 und 93, alle Flur 15, bis zur Ostseite des Wegeflurstücks 204 Flur 15 (dabei die Wegeflurstücke 338, 125.3, 204, die Landstraße L 3065 und das Straßenflurstück 203/2 alle Flur 15, überqueren). Weiter entlang der Ost- bzw. Südseite des Wegeflurstücks 204 Flur 15 und dessen gedachter Verlängerung bis zur Mainmitte, wobei Teilbereiche der Flurstücke 186, 179 und 177, alle Flur 15 mit in den Geltungsbereich einbezogen sind.

#### Im Westen

Entlang der Ostgrenze der Bundesbahnstrecke Hanau-Eberbach. Planbereich Bebauungsplan Nr. 811.

16. Im Norden

Ab dem Speckweg durch die Nordseite des Wegestücks Nr. 15 Flur 16, der Westseite des Weiskircher Weges, der Nordseite des Straßenflurstücks 2 Flur 16 (Verlängerung der Straße am Flurkreuz) der Westseite des Talweges bis zur Seligenstädter Straße und entlang deren Nordostseite bis zur Bahnlinie Hanau-Eberbach.

Im Osten

Entlang der Ostseite dieser Bahnlinie bis zu einer gedachten Verlängerung der Südseite des Wegeflurstücks 381 Flur 15.

Im Süden

Entlang der Südseite, der Ostseite des Talweges und der Südseite des Wegeflurstücks 410 Flur 16 bis zum Weiskircher Weg, entlang dessen Westseite und den Südseiten der Wegeflurstück 351 und 338, beide Flur 16, bis zum Speckweg.

Im Westen

Entlang der Westseite des Speckweges bis zum Ausgangspunkt. Planbereich Bebauungsplan Nr. 812.1.

17. Im Norden

Beginnend in Mainmitte von der Grenze zwischen den Gemarkungen Hanau und Großauheim und der Südostseite der Saarstraße bis zur Hafestraße.

Im Osten

Von der Hafestraße, Rodgaustraße und Josef-Bautz-Straße bis zum Böschungsfuß der Bundesstraße 43.

Im Süden

Vom Böschungsfuß der Bundesstraße 43 und an dessen Verlängerung nach Südwesten bis zur Mitte des Mains.

Im Westen

Von einer in Mainmitte von Süden nach Norden verlaufenden Linie, die zum Ausgangspunkt zurückführt.  
Planbereich Bebauungsplan 904.2

18. Im Norden

Durch die südliche Straßengrenze der Rochusstraße und des Spitzenweges.

Im Osten

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 181 und deren südliche Verlängerung über die Eisenbahnstraße hinweg. Entlang der südlichen Grenze der Eisenbahnstraße in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 215/11. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 215/11-215/10 und 249/1 bis zur Sandgasse.

Im Süden  
Durch die südliche Grenze der Sandgasse.

Im Westen  
Durch die westliche Grenze der Curt-von-Arnim-Straße bis zur Rochusstraße  
(Ausgangspunkt).  
Planbereich Bebauungsplan 910.

19. Im Nordwesten  
Durch die Brown-Boveri-Straße.

Im Nordosten durch den Schmalwiesenweg.

Im Süden durch die Depotstraße.

Im Westen  
Durch den Hergerswiesenweg. Planbereich Bebauungsplan Nr. 913.

20. Im Nordosten  
Ausgehend von der K 970 (Kreisstraße von Großauheim nach Wolfgang)  
südlich entlang der Bahnlinie bis zur August-Gaul-Straße.

Im Südosten  
Entlang der Nordwestgrenze der August-Gaul-Straße bis zum Anwesen  
August-Gaul-Straße 9, entlang dessen nordöstlicher Begrenzung der  
rückwärtigen Begrenzungen der Anwesen Heinrich-Zillie-Straße 3 bis 37  
und den nordwestlichen Grenzen der Anwesen Heinrich-Zillie-Straße 37 und  
26 und der Flurstücke 1/20 bzw. 1/21, Flur 96 weiter entlang der  
Südwestseite der Goethestraße bis zum Anwesen der Goethestraße 30,  
entlang dessen Nordwestgrenze und der rückwärtigen Begrenzungen der  
Anwesen Goethestraße 28 bis 22 bis zur Landesstraße L3309.

Im Südwesten  
Von der L 3309 weiter entlang den rückwärtigen Begrenzungen der  
Anwesen Ketteler Straße 17 bis 5 und Hopfengartenstraße 22 bis 26, der  
Nordostbegrenzung des Anwesens Hopfengartenstraße 17, den  
Nordostbegrenzungen der Flurstücke 249/3, 1410/245, 1409/244,  
1408/241, 1407/240, 1406/236, 1405/235, 231, 1325/230, 213/2 (alle Flur  
85) sowie den Nordostgrenzen der Anwesen Wiesenstraße 38 und 37,  
weiter entlang den rückwärtigen Begrenzungen der Anwesen  
Tanusstraße 26 bis 44, der Nordostbegrenzung des Anwesens  
Heidestraße 18, den rückwärtigen Begrenzungen der Anwesen  
Tanusstraße 46 bis 62, der Nordostgrenze des Flurstückes 1167/111 (Flur  
85) sowie der Nordostgrenze des Anwesens Bahnhofstraße 37 entlang der  
Südostgrenze der Bahnhofstraße bis L 3309.

Im Nordwesten  
Von L 3009 nach Nordwesten entlang der K 970 bis zum Ausgangspunkt  
an der Bahnlinie.  
Planbereich Bebauungsplan Nr. 901.1.

In diesen Gebieten zieht die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht: für die angeführten Planbereiche wurde die Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (18.05.1989).

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft.

2. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 27. Dezember 1961
3. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 28. November 1962
4. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 19. März 1964
5. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 09. März 1965
6. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 26. Januar 1966
7. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 10. Mai 1966
8. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 11. November 1969
9. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 20. Juli 1972
10. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 09. Februar 1973
11. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 4. Juni 1975
12. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten vom 28. April 1988

Hanau, den 9. Mai 1989

**Der Magistrat der Stadt Hanau**  
**Prof. Dr. Ing. Anderle**  
**Stadtbaurat**